



Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung

für das Kalenderjahr 2025

Förderverein für Suchtkrankenhilfe e.V.

Friedrich-Loeffler-Straße 13a

17489 Greifswald

Seemann, Kalker & Partner
Steuerberater - Rechtsanwalt
17489 Greifswald
Markt 12

**Erläuterungen zur
Überschussrechnung 2025**

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
A. Allgemeines	
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
II. Rechtliche Verhältnisse	3
III. Steuerliche Verhältnisse	3
IV. Buchführung und Überschussrechnung	4
B. Bescheinigung	5
C. Vermögensübersicht	
I. Aktiva	6
II. Passiva	7
D. Überschussrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	
I. Erträge	8-9
II. Aufwendungen	8-9
E. Anlagen	
I. Kontennachweis zur Vermögensübersicht	10-11
II. Kontennachweis zur Überschussrechnung	12-14
III. Entwicklung des Anlagevermögens	15-18
IV. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	

A. Allgemeines

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Förderverein für Suchtkrankenhilfe e.V. erteilte uns den Auftrag zur Erstellung der Überschussrechnung 2025.

Die Erstellung der Überschussrechnung erfolgte anhand der von uns erstellten Buchführung.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von Frau Kathrin Seemann erteilt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen des wissenschaftlichen Instituts für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

II. Rechtliche Verhältnisse

Name:	Förderverein für Suchtkrankenhilfe e.V.
Rechtsform:	Es handelt sich um einen im Vereinsregister unter der Nr. VR 4175 des Amtsgerichtes Stralsund eingetragenen Verein. Der Förderverein für Suchtkrankenhilfe e.V. ist durch Bescheinigung des Finanzamtes Greifswald vom 19.12.2024 als gemeinnützig i. S. der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. Abgabenordnung) anerkannt.
Sitz:	Greifswald
Anschrift:	Friedrich-Loeffler-Straße 13a, 17489 Greifswald
Vereinszweck:	Der Zweck des Vereins ist die Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation von Suchtkrankheiten.
Geschäftsjahr:	01. Januar bis 31. Dezember
Vorstand:	Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertretenden Personen sind: 1. Vorsitzender: Frau Kathrin Seemann Schatzmeister: Frau Urte Kretschmann
Geschäftsführung:	Der Vorstand

III. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Der Verein ist gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuer-Nr.: 084/141/00482 geführt.

IV. Buchführung und Überschussrechnung

Die Buchführung, die Anlagenbuchführung und die Überschussrechnung wurden auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e. G. erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young AG vom 28. März 2025 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Finanzbuchführung und Entwicklung der Überschussrechnung.

Die Abschreibungen für das Sachanlagevermögen entsprechen den amtlichen AfA-Tabellen bzw. der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurden gem. § 6 Abs. 2 EStG bewertet.

Zur Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025 wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

B. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt.

Greifswald, 20. Januar 2026



Christoph Guse
Steuerberater

Seemann, Kalker & Partner
Steuerberater - Rechtsanwalt

Vermögensübersicht vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.**Greifswald****AKTIVA**

EUR

EUR

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

2.847,00

II. Sachanlagen

1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

2.841,00

Summe Anlagevermögen

5.688,00

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Sonstige Vermögensgegenstände

556,46

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

44.861,24

Summe Umlaufvermögen

45.417,70

51.105,70

Vermögensübersicht vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.

Greifswald

PASSIVA

	EUR	EUR
A. Eigenkapital Verein		
I. Ergebnisvortrag		56.152,92
II. Jahresergebnis		5.047,22-
Summe Eigenkapital		51.105,70
		<u>51.105,70</u>

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.

Greifswald

IDEELLER BEREICH

	EUR	EUR
A. EINNAHMEN		
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen	295,00	
2. Einnahmen aus Spenden	1.650,00	
3. Neutrale Einnahmen	<u>395.270,58</u>	397.215,58
SUMME EINNAHMEN		<u>397.215,58</u>
B. AUSGABEN		
1. Materialausgaben		
a) Fremdleistungen		250,00
2. Personalkosten		
a) Löhne und Gehälter	240.617,31	
b) Gesetzliche soziale Abgaben	<u>135.536,24</u>	376.153,55
3. Raumkosten		
a) Miete und Pacht	18.263,91	
b) Gas, Strom, Wasser	1.055,92	
c) Sonstige Raumkosten	<u>3.027,43</u>	22.347,26
4. Steuern, Versicherungen und Beiträge		3.297,74
5. Werbe- und Reisekosten		3.992,87
6. Instandhaltung und Werkzeuge		3.184,67
7. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen		1.254,00
8. Verschiedene Ausgaben		16.291,91
Summe Ausgaben		<u>426.772,00</u>
9. Buchwert Anlagenabgänge		3,00
SUMME AUSGABEN		<u>426.775,00</u>
C. JAHRESERGEBNIS		<u><u>29.559,42-</u></u>

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.

Greifswald

ZWECKBETRIEB

	EUR	EUR
A. EINNAHMEN		
1. Einnahmen	95.225,08	
2. Neutrale Einnahmen	1.625,74	96.850,82
SUMME EINNAHMEN		96.850,82
B. AUSGABEN		
1. Personalkosten		
a) Löhne und Gehälter	42.461,89	
b) Gesetzliche soziale Abgaben	23.918,16	66.380,05
2. Fahrzeugkosten		
a) Kraftfahrzeugsteuer	60,00	
b) Fahrzeug-Versicherungen	683,80	
c) Sonstige Fahrzeugkosten	659,68	1.403,48
3. Instandhaltung und Werkzeuge		1.779,12
4. Verschiedene Ausgaben		2.775,97
Summe Ausgaben		72.338,62
SUMME AUSGABEN		72.338,62
C. JAHRESERGEBNIS		24.512,20

Kontennachweis zur Vermögensübersicht vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.

Greifswald

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
140 0	Lizenz gew. Schutzrechte, entg. erworben		2.847,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
520 0	Pkw	1,00	
630 0	Betriebsausstattung	2.839,00	
690 0	Sonstige Betriebs-u. Gesch. ausstattung	<u>1,00</u>	2.841,00
	Sonstige Vermögensgegenstände		
1372 0	Geldtransit		556,46
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1600 0	Kasse	228,29	
1800 0	Bank	42.649,45	
1810 0	Bank 1	<u>1.983,50</u>	44.861,24
			— —
			51.105,70
			= = = =

Kontennachweis zur Vermögensübersicht vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.

Greifswald

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Ergebnisvortrag		
2970 0	Gewinn-/Ergebnisvortrag vor Verwendung		56.152,92
	Jahresergebnis		
	Jahresergebnis		5.047,22-
			<hr/>
			51.105,70
			<hr/> <hr/>

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.

Greifswald

IDEELLER BEREICH

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen		
4000 0	Echte Mitgliedsbeiträge		295,00
	Einnahmen aus Spenden		
4040 0	Erträge aus Spenden/Zuwendungen		1.650,00
	Neutrale Einnahmen		
4828 0	Zuschüsse von Verbänden und Behörden	386.058,11	
4972 0	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	<u>9.212,47</u>	395.270,58
	Fremdleistungen		
5900 0	Fremdleistungen		250,00
	Löhne und Gehälter		
6002 0	Ehrenamtszuschale	382,41	
6020 0	Gehälter	245.437,58	
6075 0	Zuschüsse Agenturen für Arbeit	<u>5.202,68-</u>	240.617,31
	Gesetzliche soziale Abgaben		
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen		135.536,24
	Miete und Pacht		
6310 0	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		18.263,91
	Gas, Strom, Wasser		
6325 0	Gas, Strom, Wasser		1.055,92
	Sonstige Raumkosten		
6330 0	Reinigung		3.027,43
	Steuern, Versicherungen und Beiträge		
6400 0	Versicherungen		3.297,74
	Werbe- und Reisekosten		
6600 0	Werbekosten	905,70	
6643 0	Aufmerksamkeiten	1.668,08	
6650 0	Reisekosten	<u>1.419,09</u>	3.992,87
	Instandhaltung und Werkzeuge		
6490 0	Sonstige Reparaturen u. Instandhaltungen	928,91	
6495 0	Wartungskosten für Hard- und Software	<u>2.255,76</u>	3.184,67
	Abschreibungen auf Anlagevermögen		
6200 0	Abschreibung immaterielle VermG	727,00	
6220 0	Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>527,00</u>	1.254,00
	Verschiedene Ausgaben		
6300 0	Sonstige betriebliche Aufwendungen	146,88	
6302 0	Aufwandsentschädigungen/Erstattung.	260,00-	
Übertrag		<u>113,12</u>	<u>13.264,51-</u>

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.

Greifswald

IDEELLER BEREICH

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		113,12	13.264,51-
	Verschiedene Ausgaben		
6307 0	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	247,66	
6800 0	Porto	321,94	
6805 0	Telefon	1.167,90	
6810 0	Internetkosten	681,58	
6815 0	Bürobedarf	1.843,65	
6820 0	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	339,37	
6821 0	Fortbildungskosten	1.340,00	
6827 0	Abschluss- und Prüfungskosten	1.272,46	
6830 0	Buchführungskosten	4.711,49	
6850 0	Sonstiger Betriebsbedarf	3.004,84	
6855 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	1.415,16	
6859 0	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	58,98	16.291,91
	Buchwert Anlagenabgänge		
6895 0	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV		3,00
	JAHRESERGEBNIS		29.559,42-

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.**Greifswald****ZWECKBETRIEB**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Einnahmen			
4200 0	Schulungshonorar	17.227,09	
4200 1	Reha Zuschuss DRV	77.142,99	
4200 2	Kraftfahrergruppe	775,00	
4203 0	Erlöse aus Teilnehmer-/Nutzungsgeb.	<u>80,00</u>	95.225,08
Neutrale Einnahmen			
4972 0	Erstattungen AufwendungsausgleichsG		1.625,74
Löhne und Gehälter			
6002 0	Ehrenamtspauschale	67,49	
6020 0	Gehälter	43.312,52	
6075 0	Zuschüsse Agenturen für Arbeit	<u>918,12-</u>	42.461,89
Gesetzliche soziale Abgaben			
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen		23.918,16
Kraftfahrzeugsteuer			
7685 0	Kfz-Steuern		60,00
Fahrzeug-Versicherungen			
6520 0	Fahrzeug-Versicherungen		683,80
Sonstige Fahrzeugkosten			
6530 0	Laufende Fahrzeug-Betriebskosten	656,68	
6570 0	Sonstige Fahrzeugkosten	<u>3,00</u>	659,68
Instandhaltung und Werkzeuge			
6495 0	Wartungskosten für Hard- und Software		1.779,12
Verschiedene Ausgaben			
6300 0	Sonstige betriebliche Aufwendungen	40,00	
6820 0	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	901,99	
6821 0	Fortbildungskosten	245,40	
6827 0	Abschluss- und Prüfungskosten	224,56	
6830 0	Buchführungskosten	831,45	
6850 0	Sonstiger Betriebsbedarf	530,27	
6859 0	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	<u>2,30</u>	2.775,97
JAHRESERGEBNIS			24.512,20

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.

Greifswald

Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang-EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung-EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
140 0	Lizenz gew. Schutzrechte, entg. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.635,45 61,45 3.574,00	727,00	727,00	3.635,45 788,45 2.847,00
520 0	Pkw	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.590,00 5.589,00 1,00			5.590,00 5.589,00 1,00
630 0	Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	7.019,50 3.653,50 3.366,00	527,00	527,00	7.019,50 4.180,50 2.839,00
670 0	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	16.285,38 16.285,38 0,00			16.285,38 16.285,38 0,00
690 0	Sonstige Betriebs-u. Gesch. ausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.547,92 5.543,92 4,00	3.585,20- 3.582,20- 3,00-		1.962,72 1.961,72 1,00
		Ansch-/Herst-K	38.078,25	3.585,20-		34.493,05
		Abschreibung	31.133,25	1.254,00		28.805,05
				3.582,20-		
		Buchwerte	6.945,00	3,00-	1.254,00	5.688,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.

Greifswald

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
140 0 Lizenz gew. Schutzrechte, entg.erworben							
1400001 Pietruska - Website	17.12.2024 Linear 5/00 20,00	AHK Absch BW	3.635,45 61,45 3.574,00	727,00		727,00	3.635,45 788,45 2.847,00
Lizenz gew. Schutzrechte,entg.erworben		AHK	3.635,45				3.635,45
		Absch	61,45	727,00			788,45
		BW	3.574,00			727,00	2.847,00
520 0 Pkw							
5200001 Skoda Fabia	26.01.2016 Linear 2/00 50,00	AHK Absch BW	5.590,00 5.589,00 1,00				5.590,00 5.589,00 1,00
Pkw		AHK	5.590,00				5.590,00
		Absch	5.589,00				5.589,00
		BW	1,00				1,00
630 0 Betriebsausstattung							
6300001 Schreibtisch	20.12.2013 Linear 13/00 7,69	AHK Absch BW	590,00 503,00 87,00	45,00		45,00	590,00 548,00 42,00
6300002 Büroschrank	20.12.2013 Linear 13/00 7,69	AHK Absch BW	415,00 355,00 60,00	32,00		32,00	415,00 387,00 28,00
6300003 Telefonanlage	25.03.2022 Linear 10/00 10,00	AHK Absch BW	4.494,62 1.275,62 3.219,00	450,00		450,00	4.494,62 1.725,62 2.769,00
6300004 Lenovo ThinkPad	25.11.2024 GWG/voll 1/00 100,00	AHK Absch BW	1.519,88 1.519,88 0,00				1.519,88 1.519,88 0,00
Betriebsausstattung		AHK	7.019,50				7.019,50
		Absch	3.653,50	527,00			4.180,50
		BW	3.366,00			527,00	2.839,00
670 0 Geringwertige Wirtschaftsgüter							
6700001 3St. Drehstühle	16.12.2010 GWG-Sofort 1/00 100,00	AHK Absch BW	463,00 463,00 0,00				463,00 463,00 0,00
6700002 2St.Tische	16.12.2010 GWG-Sofort 1/00 100,00	AHK Absch BW	351,00 351,00 0,00				351,00 351,00 0,00
6700003 2St. Stehlampen	16.12.2010 GWG-Sofort 1/00 100,00	AHK Absch BW	290,00 290,00 0,00				290,00 290,00 0,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.

Greifswald

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
670 0 Geringwertige Wirtschaftsgüter							
6700004 1St. Besuchertisch	21.12.2010 GWG-Sofort 1/00 100,00	AHK Absch BW	371,28 371,28 0,00				371,28 371,28 0,00
6700005 GWG 2011	31.12.2011 GWG-Sofort 1/00 100,00	AHK Absch BW	960,14 960,14 0,00				960,14 960,14 0,00
6700006 GWG 2012	31.12.2012 GWG-Sofort 1/00 100,00	AHK Absch BW	1.123,42 1.123,42 0,00				1.123,42 1.123,42 0,00
6700007 GWG 2013	31.12.2013 GWG-Sofort 1/00 100,00	AHK Absch BW	722,00 722,00 0,00				722,00 722,00 0,00
6700008 GWG 2017	31.12.2017 GWG-Sofort 1/00 100,00	AHK Absch BW	2.141,49 2.141,49 0,00				2.141,49 2.141,49 0,00
6700009 GWG 2018	31.12.2018 GWG-Sofort 1/00 100,00	AHK Absch BW	349,95 349,95 0,00				349,95 349,95 0,00
6700010 GWG 2020	31.12.2020 GWG-Sofort 1/00 100,00	AHK Absch BW	1.668,74 1.668,74 0,00				1.668,74 1.668,74 0,00
6700011 GWG 2021	31.12.2021 GWG-Sofort 1/00 100,00	AHK Absch BW	2.167,39 2.167,39 0,00				2.167,39 2.167,39 0,00
6700012 GWG 2022	31.12.2022 GWG-Sofort 1/00 100,00	AHK Absch BW	419,99 419,99 0,00				419,99 419,99 0,00
6700013 GWG 2023	06.07.2023 GWG/voll 1/00 100,00	AHK Absch BW	2.553,19 2.553,19 0,00				2.553,19 2.553,19 0,00
6700014 GWG 2024	20.06.2024 GWG/voll 1/00 100,00	AHK Absch BW	2.703,79 2.703,79 0,00				2.703,79 2.703,79 0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter		AHK	16.285,38				16.285,38
		Absch	16.285,38				16.285,38
		BW	0,00				0,00
690 0 Sonstige Betriebs-u.Gesch. ausstattung							
6900001 Alcotester	27.12.2007 Linear 8/00 12,50	AHK Absch BW	1.962,72 1.961,72 1,00				1.962,72 1.961,72 1,00
6900002 EBIS Lizenz	24.06.2013 Linear 4/00 25,00	AHK Absch BW	2.237,20 2.236,20 1,00	2.237,20- 2.236,20- 1,00-			0,00 0,00 0,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.

Greifswald

Bezeichnung	Datum		Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
	AfA-Art ND	%						
690 0 Sonstige Betriebs-u.Gesch. ausstattung								
6900003 Notebook	11.12.2013		AHK	599,00	599,00-			0,00
	Linear		Absch	598,00	598,00-			0,00
	3/00	33,33	BW	1,00	1,00-			0,00
6900004 Notebook	09.12.2016		AHK	749,00	749,00-			0,00
	Linear		Absch	748,00	748,00-			0,00
	3/00	33,33	BW	1,00	1,00-			0,00
Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung			AHK	5.547,92	3.585,20-			1.962,72
			Absch	5.543,92	3.582,20-			1.961,72
			BW	4,00	3,00-			1,00
			AHK	38.078,25	3.585,20-			34.493,05
			Absch	31.133,25	1.254,00			28.805,05
					3.582,20-			
			BW	6.945,00	3,00-		1.254,00	5.688,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

(Stand: Juni 2024)

Seemann, Kalker & Partner

Steuerberater - Rechtsanwalt

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (3) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (5) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (6) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist eine Abstimmung aufgrund von Abwesenheit des Auftraggebers über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel für fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Der Auftraggeber kann den Steuerberater hiervon entbinden. Hierfür ist die Schriftform erforderlich. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses fort.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt im gleichem Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung der Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (5) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (6) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (7) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und Email-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Dabei ist § 62a StBerG zu beachten. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Elektronische Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers digital zu erheben und zu verarbeiten. Die Daten dürfen hierzu an ein Dienstleistungszentrum zur Auftragsdatenverarbeitung übergeben werden. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung digitaler Kommunikationsmittel zu.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berichtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für sein eigenes Verschulden sowie für das seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens, der aus einer oder aus mehreren Pflichtverletzungen eines Auftrages entsteht, wird auf 1.000.000 € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Vorsätzliches Handeln bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten.
- (5) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt ist.
- (6) Nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters zählt die mündlich erteilte Auskunft. Da es zu Missverständnissen und oder unvollständiger Darstellung kommen kann, sind mündlich erteilte Auskünfte durch den Steuerberater und seine Mitarbeiter von der Haftung ausgenommen. Nur die in Schriftform erteilten Auskünfte unterliegen der Haftung.
- (7) Die Schadensersatzansprüche verjähren ab Kenntnis oder ab grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers nach 18 Monaten. Spätestens tritt die Verjährung 5 Jahre nach Anspruchsentstehung ein. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (8) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist.
- (2) Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (3) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

- (5) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistungen in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere oder niedrigere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern
- (5) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (6) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

9. Urheberrecht

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters zulässig.

10. Vergütung

Die Vergütung des Steuerberaters für seine Tätigkeit gem. § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsordnung (StBVV). Eine von der Verordnung abweichende niedrigere Vergütung ist nur für außergerichtliche Tätigkeiten zulässig. Die Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, Verantwortung und zu dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen. Für bereits entstandene und für voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Der Steuerberater kann die Vorschüsse mit sämtlichen fälligen Forderungen verrechnen. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum der Betrag entrichtet wird.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistungen in Steuersachen

Sofern nicht anders vereinbart, umfasst die laufende Steuerberatung folgende Tätigkeiten:

- a) Erstellung der laufenden Lohn- und Finanzbuchhaltung auf Grundlage der Auskünfte des Auftraggebers sowie der vorzulegenden Belege und Unterlagen.
- b) Erstellung des Jahresabschlusses bzw. Gewinnermittlung sowie auf deren Grundlage die Erstellung der Jahressteuererklärungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.
- c) Prüfung der Steuerbescheide zu den unter b) genannten Steuern
- d) Stellungnahmen gegenüber Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter b) und c) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- e) Mitwirken bei Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter b) genannten Steuern sowie der Deutschen Rentenversicherung.
- f) Einlegung von Rechtsbehelfen hinsichtlich der unter b) genannten Steuern.

Die vorgenannten Aufträge werden vom Steuerberater unter Berücksichtigung der wesentlich herrschenden Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung ausgeführt.

10. Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrages durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 6.
- (4) Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme unverzüglich herauszugeben.
- (5) Nach Beendigung des Vertrages sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (6) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er dem Auftraggeber aushändigt Kopien auch in digitaler Form anfertigen und zurückbehalten.
- (7) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars zurückbehalten.

11. Gerichtsstand

Für den Auftrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist die berufliche Niederlassung des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.